



# Sitzungsvorlage

STARZACH

Amt: Hauptamt  
Az: 020.051, 022.22

Gemeinderat

- **Drucksache**



- **Tischvorlage**



Vorlage Nr. 132 / 2020

zu TOP 14 **öffentlich**

zur Sitzung am 21. Dezember 2020

**Betrifft:**

**Änderung der Hauptsatzung und der Geschäftsordnung für den Gemeinderat**

Hier:

- Videositzungen des Gemeinderats, § 37a GemO
- Tonbandaufnahmen während Gemeinderatssitzungen

**Beschlussantrag:**

- siehe Drucksache -

**Anlagen:**

./.

**Datum**  
11.12.2020

**Bürgermeister**  
Thomas Noé

**Amtsleiterin**  
Christiane Krieger

## SACHDARSTELLUNG

Der Gemeinderat hat in der Sitzung vom 21. Oktober 2019 unter TOP 4 und 5 eine neue Hauptsatzung für die Gemeinde Starzach sowie eine neue Geschäftsordnung für den Gemeinderat beschlossen. Seitdem haben sich die Rahmenbedingungen für die Durchführung von Gemeinderatssitzungen verändert, sodass eine Anpassung notwendig geworden ist.

### **1) Änderung der Hauptsatzung, Anpassung an § 37a Gemeindeordnung (GemO)**

Mit Beginn der Corona-Pandemie sind auch die Sitzungen der kommunalen Gremien in den Fokus gerückt. In Zeiten, in denen soziale Kontakte beschränkt und Veranstaltungen verboten werden, wurde deutlich, dass eine neue Regelung für die Anwesenheit von Gremiumsmitgliedern in Sitzungen aus der GemO gefunden werden muss.

Lange mussten die Städte und Gemeinden im Land auf belastbare Handlungsanweisungen der Landesregierung zum Umgang mit Präsenzsitzungen warten. Zuerst wurde aus dem Innenministerium kommuniziert, dass eine entsprechende Regelung in eine der Corona-Verordnungen aufgenommen werden soll. Am Ende hat sich die Landesregierung dann aber für eine längerfristige Regelung entschieden und am 7. Mai 2020 den § 37a GemO als Gesetz beschlossen.

Der neue Paragraf lautet:

*„§ 37a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum*

*(1) Durch die Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats, ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum durchgeführt werden können; dies gilt nur, sofern eine Beratung und Beschlussfassung durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton mittels geeigneter technischer Hilfsmittel, insbesondere in Form einer Videokonferenz, möglich ist. Dieses Verfahren darf bei Gegenständen einfacher Art gewählt werden; bei anderen Gegenständen darf es nur gewählt werden, wenn die Sitzung andernfalls aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Schwerwiegende Gründe liegen insbesondere vor bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Seuchenschutzes, sonstigen außergewöhnlichen Notsituationen oder wenn aus anderen Gründen eine ordnungsgemäße Durchführung ansonsten unzumutbar wäre. Bei öffentlichen Sitzungen nach Satz 1 muss eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum erfolgen.*

*(2) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden. In einer Sitzung nach Absatz 1 Satz 1 dürfen Wahlen im Sinne von § 37 Absatz 7 nicht durchgeführt werden. Im Übrigen bleiben die für den Geschäftsgang von Sitzungen des Gemeinderats geltenden Regelungen unberührt.*

*(3) Bis 31. Dezember 2020 findet Absatz 1 mit der Maßgabe Anwendung, dass eine Regelung in der Hauptsatzung nicht erforderlich ist.“*

Durch Einführung dieser Vorschrift wurde klargestellt, dass die Durchführung von Videositzungen statt Präsenzsitzungen unter bestimmten Voraussetzungen möglich ist.

Zuerst muss es sich um eine notwendige Sitzung handeln, der Tagesordnungspunkt muss also nicht verschoben werden können. Das Innenministerium hat in seinen Hinweisen zum Kommunalverfassungsrecht vom 20. Mai 2020 dazu angehalten, die Häufigkeiten und die Dauer von Sitzungen während der Corona-Pandemie auf das unbedingt notwendige zu beschränken.

Sowohl der Gemeindetag als auch das Innenministerium haben nochmals deutlich klargestellt, dass die Vorschriften der Gemeindeordnung auch weiterhin von einer persönlichen Anwesenheit der Gremiumsmitglieder im Sitzungsraum ausgehen. Mit dem neuen § 37a GemO wurde in Abweichung vom Regelfall die Möglichkeit geschaffen, dass notwendige Sitzungen des Gemeinderats ohne Präsenz in Form einer Videokonferenz durchgeführt werden können, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Grundsätzlich sind zwei Fallkonstellationen für die Durchführung von Videositzungen möglich:

a) Bei der Verhandlung über Gegenständen einfacher Art nach § 37 Abs. 1 S. 2 GemO, die auch im Wege der Offenlegung oder im schriftlichen oder elektronischen Verfahren beschlossen werden könnten. In Zusammenhang mit der Corona-Pandemie hat das Innenministerium die Rechtsaufsichtsbehörden angehalten, diesen Begriff weiter auszulegen als bisher.

Für Gegenstände einfach Art gibt es also die Möglichkeit einer Präsenzsitzung, einer Videokonferenz oder des schriftlichen bzw. elektronischen Verfahrens. Die Wahl des Verfahrens hat der Vorsitzende des Gemeinderats zu treffen.

b) Bei allen anderen Beratungsgegenständen darf die Videositzung nur dann gewählt werden, wenn die Präsenzsitzung ansonsten aus schwerwiegenden Gründen nicht ordnungsgemäß durchgeführt werden könnte. Welche Szenarien als „schwerwiegende Gründe“ herangezogen werden können, zählt § 37a Abs. 1 GemO nicht abschließend auf. Während der aktuellen Corona-Pandemie wäre der Tatbestand des Seuchenschutzes einschlägig.

Ob ein schwerwiegender Grund vorliegt und deswegen die Sitzung als Videositzung einberufen wird, entscheidet der Bürgermeister im Rahmen seiner Einberufungskompetenz nach § 34 GemO unter Berücksichtigung der aktuellen Situation. Eine Abstimmung mit dem Ältestenrat im Vorhinein wird empfohlen.

Im Fall der Anwendung des § 37a GemO sind sowohl öffentliche als auch nichtöffentliche Sitzungen zulässig. Es dürfen jedoch keine Wahlen durchgeführt werden, da das Wahlheimnis nicht gewährleistet werden kann.

Der Öffentlichkeitsgrundsatz (§ 35 GemO) bildet ein tragendes Prinzip für die Gremienarbeit. Auch bei der Durchführung von Videositzungen ist er zu beachten. Das bedeutet, dass eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum sicherzustellen ist, sodass Interessierte die Möglichkeit haben, der Verhandlung zu folgen. Eine zusätzliche Live-Übertragung im Internet ist auch zulässig.

Technisch ist bei der Durchführung von Videositzungen zu beachten, dass die teilnehmenden Gremiumsmitglieder durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton zugeschaltet sein müssen. Der gegenseitige Austausch der Gremiumsmitglieder bei Beratung und Beschlussfassung muss gewährleistet sein. Eine Telefonkonferenz würde es nicht zulassen, alle Gremiumsmitglieder zweifelsfrei zu identifizieren und darf deswegen nicht durchgeführt werden.

Auch die Durchführung von Hybridsitzungen ist mit dem neuen § 37a GemO möglich, also Sitzungen, bei denen lediglich ein Teil der Gremiumsmitglieder anwesend sind und das

restliche Gremium sich per Video zuschaltet. Auch hier sind die grundsätzlichen Voraussetzungen des § 37a GemO und auch der Öffentlichkeitsgrundsatz des § 35 GemO zu beachten. Es muss sich also um Beratungsgegenstände einfacher Art handeln oder es liegt ein schwerwiegender Grund vor. Die per Video zugeschalteten Gremiumsmitglieder müssen für die Zuschauer\*innen auf einer Leinwand sichtbar und die Wortbeiträge für alle hörbar sein. Die Sitzung muss in der Einladung durch den Bürgermeister explizit als Hybridsitzung klassifiziert werden. Das Zuschalten einzelner Ratsmitglieder in eine regulär eingeladene Sitzung ist vom § 37a GemO nicht abgedeckt. In diesem Fall gelten die zugeschalteten Ratsmitglieder als nicht anwesend und können nicht an Beratung und Beschlussfassung teilnehmen, sondern der Sitzung lediglich als Zuschauer\*in folgen.

Grundsätzlich muss die Durchführung von Videositzungen in der Hauptsatzung implementiert werden. Bis Ende dieses Jahres konnte aufgrund der Öffnungsklausel in § 37a Abs. 3 GemO davon abgesehen werden. Der Gemeindegtag hat für diesen neu aufzunehmenden Passus folgenden Textvorschlag herausgegeben, der als § 3a in die Hauptsatzung der Gemeinde Starzach aufgenommen werden soll:

*„§ 3a Durchführung von Sitzungen ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum*

*Der Bürgermeister kann Sitzungen des Gemeinderats ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum in Form von Videokonferenzen einberufen. Die Voraussetzungen für die Einberufung und die Durchführung dieser Sitzungen richtet sich nach den Bestimmungen des § 37a Abs. 1 und 2 Gemeindeordnung.*

*Für Sitzungen der beschließenden Ausschüsse gelten diese Regelungen entsprechend.“*

## **2) Änderung der Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach, Anpassung an die Tonaufnahme der Sitzungen**

In den vergangenen Sitzungen wurde probeweise eine Tonaufzeichnung der Redebeiträge durchgeführt.

Aus rechtlicher Sicht handelt es sich hierbei um ein Hilfsmittel zur gesetzlichen Protokollführungspflicht aus § 38 GemO. Deswegen ist sie grundsätzlich auch ohne Zustimmung der Redner zulässig. Das gilt auch für die Einwohner\*innen, die sich während der Fragestunde für Kinder, Jugendliche und Einwohner\*innen zu Wort melden.

Es ist laut Stellungnahme des Kommunalamts jedoch ratsam, den Umgang mit der Aufzeichnung von Wortbeiträgen in der Geschäftsordnung festzuhalten, um den formellen Verlauf der Sitzungen zu regeln und den Datenschutzaspekten gerecht zu werden.

Unabhängig von einer Regelung zur Aufzeichnung von Redebeiträgen in der Geschäftsordnung besteht in diese Aufzeichnungen kein Einsichtsrecht für Gremiumsmitglieder oder Einwohner\*innen, da es sich dabei lediglich um ein Hilfsmittel zur Protokollerstellung handelt.

Deswegen soll unter § 19a folgender Passus in die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach aufgenommen werden:

*„Tonaufzeichnungen*

*(1) Zur Fertigung der Niederschrift kann die Verwaltung Tonaufnahmen von der Sitzung anfertigen. Es handelt sich um ein Hilfsmittel zur gesetzlichen Protokollführungspflicht.*

(2) Die Tonaufnahmen müssen so aufbewahrt werden, dass sie nur für die zur Fertigstellung und Aufzeichnung der Niederschrift verantwortlichen Personen zugänglich sind.“

### **STELLUNGNAHME DER VERWALTUNG:**

#### **1) Durchführung von Videositzungen**

Unter anderem aufgrund von technischen Herausforderungen hat sich die Verwaltung bisher dagegen entschieden, eine Videositzung durchzuführen. Es ist aus Sicht der Verwaltung auf jeden Fall ratsam, die Hauptsatzungsänderung durchzuführen, um diesen Spielraum auch nach Ende der Übergangsklausel aus § 37a Abs. 3 GemO nutzen zu können.

Dadurch eröffnet sich nicht nur in der aktuellen Corona-Pandemie die Möglichkeit, auf wechselnde Rahmenbedingungen flexibel reagieren zu können.

Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass zum jetzigen Zeitpunkt noch kein Gemeinderatsbeschluss, der während einer Videokonferenz gefasst wurde, einer gerichtlichen Überprüfung unterzogen worden ist. Es steht zu befürchten, dass beispielsweise durch technische Probleme während der Beratung Beschlüsse möglicherweise angreifbar werden.

Um dies zu vermeiden, könnten aber in jedem Fall Hybridsitzungen durchgeführt werden, bei denen nur so viele Gremiumsmitglieder anwesend sind, dass auch bei Ausfall der Technik ein beschlussfähiges Gremium im Sitzungssaal anwesend ist.

Die Verwaltung hat in den letzten Monaten verschiedene Vorarbeiten getätigt, um die Umsetzungen von Videokonferenz- oder Hybridsitzungen möglich zu machen. Das bedeutet insbesondere die Beschaffung von Videokonferenz-Software, die datenschutzkonform ist, oder auch technische Aufrüstungsarbeiten an der Internetleitung in der Halle Wachendorf.

#### **2) Tonaufzeichnungen**

Die Probeläufe der Tonaufzeichnungen haben sich aus Sicht der Verwaltung bewährt. Die Protokollführung wird dadurch deutlich erleichtert. Deswegen schlägt die Verwaltung vor, den neuen Passus in der Geschäftsordnung aufzunehmen.

Es wäre im Selbstorganisationsrecht des Gemeinderats möglich zusätzlich in der Geschäftsordnung zu regeln, dass Redner, die nicht dem Gremium angehören, verlangen können, dass ihre Ausführungen ganz oder teilweise nicht aufgezeichnet werden. Aus Sicht der Verwaltung ist das aber nicht notwendig, da die Aufnahmen ausschließlich zur Protokollerstellung dienen. Des Weiteren wird in der Niederschrift auch weiterhin nicht der Wortlaut sondern das Ergebnis der Aussagen durch die Beteiligten sowie der Beratungen festgehalten. Daran soll auch mit der dauerhaften Verwendung von Tonaufzeichnungen nichts geändert werden.

### **BESCHLUSSANTRAG:**

1. Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen § 3a in die Hauptsatzung der Gemeinde Starzach einzufügen.
2. Der Gemeinderat beschließt, den vorgeschlagenen § 19a in die Geschäftsordnung für den Gemeinderat der Gemeinde Starzach einzufügen.
3. Die Verwaltung wird beauftragt, das Erforderliche zu veranlassen.